

VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR BAULEISTUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen
2.	Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen
3.	Zusätzliche Vertragsbedingungen
3.1	Leistungsbeschreibung
3.2	Preisermittlungen
3.3	Ausführungsunterlagen
3.4	Veröffentlichungen und Auskünfte
3.5	Bauleiter
3.6	Bautagesberichte
3.7	Verkehrssicherheit
3.8	Baustellenräumung
3.9	Werbung
3.10	Umweltschutz
3.11	Tariftreue-und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW)
3.12	Nachunternehmer
3.13	Mitteilung von Bauunfällen
3.14	Abnahme
3.15	Mängelansprüche
3.16	Preisnachlässe
3.17	Stundenlohnarbeiten
3.18	Zahlungen
3.19	Überzahlungen
3.20	Betriebshaftpflicht-, Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung
3.21	Verträge mit ausländischen Auftragnehmern
3.22	Sicherung gegen Unfall- und Gesundheitsgefahren
3.23	Vertragsänderungen
4.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR BAULEISTUNGEN

1. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

Es gilt die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B, in der jeweils aktuellen Fassung.

2. Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen

Es gelten die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil C, sowie die einschlägigen DIN-Vorschriften und sonstigen veröffentlichten technischen Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung.

3. Zusätzliche Vertragsbedingungen

Hinweis

Die Paragraphenangaben beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

3.1 Leistungsbeschreibung

- 3.1.1 Ist in der Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz "oder gleichwertig" verwendet worden und fehlt die für das Angebot geforderte Bieterangabe, gilt das in der Leistungsbeschreibung genannte Fabrikat als vereinbart.
- 3.1.2 Bei Widersprüchen zwischen dem Textteil der Leistungsbeschreibung und Zeichnungen geht der Textteil der Leistungsbeschreibung vor.

3.2 Preisermittlungen

Der Auftragnehmer hat 12 Werktage nach Auftragserteilung die seinem Angebot zugrunde liegende Kalkulation beim Auftraggeber zu hinterlegen, wo sie unter Verschluss aufbewahrt wird.

Der Auftraggeber darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und einsehen, nachdem der Auftragnehmer davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen.

Die Preisermittlung wird nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung zurückgegeben.

3.3 Ausführungsunterlagen

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

3.4 Veröffentlichungen und Auskünfte

3.4.1 Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.

3.4.2 Dem Auftragnehmer und seinem Personal ist es nicht gestattet, Firmen-, Behörden- und Pressevertretern Auskünfte über die Baumaßnahme zu erteilen. Die Betreffenden sind an den Auftraggeber zu verweisen. Das Personal des Auftragnehmers ist hierüber besonders zu unterrichten.

3.5 Bauleiter

Vor Beginn der Arbeiten sind seitens des Auftragnehmers der Name des verantwortlichen Bauleiters bzw. der verantwortlichen Bauleiterin und des Vertreters bzw. der Vertreterin dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

3.6 Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat Tagesberichte über die geleisteten Arbeiten (Arbeitsstunden und Leistungsmengen), die eingesetzten Arbeitskräfte und Geräte sowie die eingegangenen und verbrachten bauseitig gelieferten Materialien auf der Baustelle einzureichen.

Der jeweilige Tagesbericht mit den dazugehörigen Lieferscheinen muss im Laufe des folgenden Arbeitstages dem örtlichen Beauftragten des Auftraggebers vorgelegt werden.

3.7 Verkehrssicherheit

Der Auftragnehmer trägt die Verkehrssicherungspflicht für sämtliche durch seine Tätigkeit entstehenden Gefahrenquellen.

3.8 Baustellenräumung

Die Baustelle und die durch die Ausführung der Bauarbeiten berührten Bereiche sind innerhalb von vier Wochen nach Fertigstellung der Bau- bzw. Montagearbeiten dem früheren Zustand entsprechend instand zu setzen. Unterlässt der Auftragnehmer die Wiederinstandsetzungen, so ist der Auftraggeber berechtigt, diese Arbeiten ohne erneute Fristsetzung auf Kosten des Auftragnehmers ausführen zu lassen.

3.9 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

3.10 Umweltschutz

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken.

Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.11 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW)¹

3.11.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet:

- (1) bei der Ausführung des Auftrags Mindestarbeitsbedingungen einschließlich eines Mindestentgelts nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 und 3 TVgG NRW zu gewähren,
- (2) sicherzustellen, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmen die unter (1) genannten Vorgaben ebenfalls einhalten,
- (3) auf Verlangen dem Auftraggeber die notwendigen Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der unter (1) und (2) genannten Vorgaben vorzulegen.
- 3.11.2 Die schuldhafte Nichterfüllung der unter 3.11.1 genannten Verpflichtungen durch den Auftragnehmer berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages.
- 3.11.3 Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen aus 3.11.1 wird zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe 1 %, bei mehreren Verstößen bis zu 5 % des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Kommt neben dieser Vertragsstrafenregelung eine andere Vertragsstrafenregelung zur Anwendung, so ist die Höhe der Vertragsstrafe insgesamt auf 5 % der Brutto-Abrechnungssumme beschränkt.

3.11.4 Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen.

3.12 Nachunternehmer

3.12.1 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Er hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

Er darf den Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen - auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen.

- 3.12.2 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekannt zu geben.
- 3.12.3 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weitervergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt.

-

Gilt ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer)

3.13 Mitteilung von Bauunfällen

Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

3.14 Abnahme

- 3.14.1 Die Leistung wird förmlich abgenommen; der Auftragnehmer hat die Abnahme, ggf. auch Teilabnahme (§ 12 Abs. 2), rechtzeitig schriftlich zu beantragen.
- 3.14.2 Der Auftragnehmer hat bei der Abnahme mitzuwirken und unentgeltlich die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte zu stellen.

3.15 Mängelansprüche

Werden bei einer Abnahme Mängel festgestellt, beginnt die Verjährungsfrist erst nach Beseitigung der Mängel, und zwar mit Zugang einer entsprechenden Fertigstellungsanzeige des Auftragnehmers. Der Beginn der Verjährungsfrist wird dann dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber schriftlich mitgeteilt.

3.16 Preisnachlässe

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als %-Satz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind. Dies gilt auch, wenn der Preisnachlass auf die Angebots- oder Auftragssumme bezogen ist.

3.17 Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten dürfen nur nach Anordnung durch den Auftraggeber ausgeführt werden. Stundenlohnarbeiten werden nach den Stundensätzen im Angebot bezahlt.

Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3

- das Datum,
- die Bezeichnung der Baustelle,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsorts innerhalb der Baustelle,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngrößen

enthalten.

Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, der Auftragnehmer erhält bescheinigte Kopien.

3.18 Zahlungen

- 3.18.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.
- 3.18.2 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an ein Geldinstitut.
- 3.18.3 Bei Abschlagszahlungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.
- 3.18.4 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.

Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

3.18.5 Ein angebotenes Skonto wird bei jeder einzelnen Zahlung (Abschlags-/Voraus-/Teilschluss-/Schlusszahlung) abgezogen, bei der die angebotene Zahlungsfrist eingehalten wird.

3.19 Überzahlungen

Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

3.20 Betriebshaftpflicht-, Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung

Der Auftragnehmer hat eine Betriebshaftpflichtversicherung unter Einschluss einer Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung, ggf. jeweils eine separate Betriebshaftpflichtversicherung, Umwelthaftpflichtversicherung und Umweltschadensversicherung nachzuweisen. Die Deckungssumme für die Betriebs- sowie die Umwelthaftpflichtversicherung muss mindestens 5 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden und mindestens 500.000,- € für Vermögensschäden betragen. Für Tätigkeitsschäden muss ein Sublimit von mindestens 500.000,- € nachgewiesen werden. Allmählichkeitsschäden sind mitzuversichern. Die Mindestdeckungssumme für die Umweltschadensversicherung beträgt 1 Mio. €. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres muss mindestens das Doppelte der vorgenannten Deckungssummen betragen.

Sofern der Vertrag mit einer Arbeitsgemeinschaft geschlossen wird, muss der Versicherungsschutz sich auch auf Tätigkeiten innerhalb einer Arbeitsgemeinschaft sowie auf die Inanspruchnahme der Arbeitsgemeinschaft als solche erstrecken, und zwar unabhängig davon, ob ein Regress im Innenverhältnis möglich ist.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Versicherungspolice rechtzeitig vor Beginn der Bau- und Montagetätigkeit vorzulegen und nachzuweisen, dass im laufenden Versicherungsjahr noch die o. g. Gesamtleistung in Anspruch genommen werden kann. Während der Vertragslaufzeit hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber jederzeit auf Verlangen sowie jeweils im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres unaufgefordert den Fortbestand des geforderten Versicherungsschutzes und die noch ausstehende Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle des laufenden Versicherungsjahres nachzuweisen. Änderungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, unmittelbar bei der Versicherung eine entsprechende Auskunft zu verlangen. Wird die geforderte Gesamtleistung unterschritten, hat der Auftraggeber das Recht, eine projektbezogene Betriebshaftpflicht-, Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung mit o. g. Deckungssummen zu fordern.

Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestands des Versicherungsschutzes abhängig machen.

3.21 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern

Bei Auslegung des Vertrags ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, für ein evtl. gerichtliches Verfahren das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland.

3.22 Sicherung gegen Unfall- und Gesundheitsgefahren

Die beigefügten "Hinweise des Ruhrverbandes zur Sicherung gegen Unfall- und Gesundheitsgefahren" werden Vertragsbestandteil.

3.23 Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrags bedarf der Schriftform.

4. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Die in den Vergabeunterlagen genannten technischen Regelwerke sind Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen.